

Der Abwägungsprozess zur Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage für die Haushaltssatzung 2026

Vorbemerkungen

Gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA erhebt die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, soweit ihre sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Verbandsgemeindeumlage), um ihren erforderlichen Bedarf zu decken.

In § 23 FAG LSA ist geregelt, dass für die Festsetzung, Erhebung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gem. § 99 Abs. 4 KVG LSA die §§ 19 bis 21 entsprechend gelten.

Das formelle Verfahren der Umlagefestsetzung ergibt sich danach wie folgt:

Die Umlage wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Bei unterschiedlichen Umlagesätzen soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Umlagegrundlagen sind die Schlüsselzuweisungen der Mitgliedsgemeinden nach § 12 des jeweils vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA.

Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb eines Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31.05. vom Verbandsgemeinderat beschlossen sein. Die Absicht der Erhöhung ist den Mitgliedsgemeinden spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung anzuzeigen, Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung gem. § 20 Abs. 3 FAG LSA zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt, sofern die Verbandsgemeinde einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

In Ergänzung dessen ist in § 16 Abs. 3 FAG LSA festgelegt, dass die Verbandsgemeinde für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmendem Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden erhält.

Neben diesen gesetzlichen Grundlagen wurde mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 16.06.2020 (Az.: 4 L 176/19) festgestellt, dass Verfahrensrechtliche Anforderungen bei der Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes angelehnt an die Rechtsprechung zur Kreisumlage zu erfüllen sind.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt regt daher an, sich zukünftig bei der Festsetzung der Verbandsgemeindeumlagesatzes an den Empfehlungen zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes zu orientieren.

1. Verfahren zur Bestimmung der Verbandsgemeindeumlage

Neben den gesetzlichen Grundlagen liegen seit den letzten 5 Jahren mehrere Gerichtsurteile vor, welche bei dem Verfahren zur Bestimmung der Verbandsgemeindeumlage berücksichtigt wurden.

Auf eine ausführliche rechtliche Darstellung der einzelnen Urteilsbegründungen wird verzichtet, vielmehr werden hier die wesentlichen Grundsätze abgebildet:

- Es obliegt dem jeweiligen Landesgesetzgeber, das Verfahren zur Kreisumlageerhebung zu regeln. Soweit derartige Regelungen – wie derzeit für Sachsen-Anhalt, fehlen, hat die Verbandsgemeinde die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise.
- Beim Abwägungsprozess ist nicht nur die finanzschwächste Gemeinde zu betrachten, sondern ein Querschnitt von allen Mitgliedsgemeinden.
- Wie sich die Verbandsgemeinde die notwendigen Informationen beschafft, bleibt ihr überlassen. Es genügt der Rückgriff auf bereits vorliegende Daten zur Haushalts- und Finanzsituation der Mitgliedsgemeinden.
- Die Verbandsgemeinde darf seine Aufgaben und Interessen nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den Aufgaben und Interessen der Mitgliedsgemeinden durchsetzen.
- Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln.
- Die Entscheidung ist in geeigneter Form offenzulegen, um den Gemeinden und ggf. den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.

2. Ermittlung Finanzbedarf der Mitgliedsgemeinden

Die Verbandsgemeindeverwaltung führt gem. § 91 KVG LSA auch die Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden. Aus diesem Grund verfügt sie bereits über zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation der Mitgliedsgemeinden.

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bediente sich die Verwaltung zum einen der vom Landkreis im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Festsetzung der Kreisumlage zu erhebenden Daten. Zum anderen ist durch die verspätete Verabschiedung der Haushaltssatzung 2026 der Verbandsgemeinde mittlerweile die Haushaltsplanungen der Mitgliedsgemeinden entweder abgeschlossen (Bestätigte bzw. Genehmigte Haushalte durch Kommunalaufsicht) oder weiter fortgeschritten, sodass nunmehr diese aktuellen Zahlen den Finanzdaten der Verbandsgemeinde gegenübergestellt werden.

3. Abwägungsprozess

Den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates obliegt als maßgebliches Organ zur Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes den Finanzbedarf der Mitgliedsgemeinden bei seiner Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 zu beachten und mit dem Finanzbedarf der Verbandsgemeinde gegeneinander abzuwägen.

Die Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde mittels einer Umlage wird in Form eines einheitlichen Hebesatzes erfolgen. Eine Differenzierung des Umlagesatzes innerhalb der Verbandsgemeinde zur Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden ist weder im KVG noch im FAG vorgesehen. Insofern ist bei der Festlegung des für alle Mitgliedsgemeinden geltenden Verbandsgemeindeumlagesatzes die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Mitgliedsgemeinden in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

In analoger Anwendung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 31.01.2013 (Az. 8C1.12) darf die Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage nicht dazu führen, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Gleichwohl sieht das Bundesverwaltungsgericht die Grenze des verwaltungsrechtlich äußert hinnehmbaren erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern strukturell unterfinanziert ist.

Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung also zu berücksichtigen, ob den Gemeinden nach Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Einnahmequellen und Konsolidierungspotentiale eine Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie ein Mindestmaß von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Für die Frage der dauerhaften Beeinträchtigung der Mindestfinanzausstattung ist der konkret zu betrachtende Zeitraum in Sachsen-Anhalt richterlich nicht entschieden. In der Rechtsprechung diverser Verwaltungsgerichte wird jedoch von einem Zeitraum von 7 bis 10 Jahren als sachgerecht ausgegangen.

Gemäß § 99 Abs. 3 KVG LSA wird das Gebot der finanziellen Mindestausstattung gewahrt, wenn in einem Zeitraum von 9 Jahren

- höchstens ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden durch die Festsetzung der Umlagesätze weniger als drei ausgeglichene Salden der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufweisen und
- keine der kreisangehörigen Gemeinden ausschließlich unausgeglichene Salden der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufweist.

Des Weiteren wird festgelegt, dass der Zeitraum sich auf das Haushaltsjahr erstreckt, für das die Festsetzung der Umlagesätze erfolgt und die vorangegangenen Haushaltsjahre.

In die Betrachtung werden die Jahre 2018 bis 2026 einbezogen.

1. Analyse der Finanzdaten der Mitgliedsgemeinden

Jahresergebnisse Ergebnisrechnung (2018-2025, wobei 2025 vorläufig) / Ergebnisplan 2026

Planjahr	Gem. Ahlsdorf	Gem. Benndorf	Gem. Blankenheim	Gem. Bornstedt	Gem. Helbra	Gem. Hergisdorf	Gem. Klostermansfeld	Gem. Wimmelburg
2018	17.759	28.102	117.533	-38.650	99.019	-40.227	-199.254	-108.978
2019	3.955.822	101.547	68.400	-26.433	6.303.011	3.489.579	422.250	28.185
2020	64.389	303.280	-35.922	-59.653	1.166.235	-20.334	53.099	147.711
2021	27.477	17.380	86.844	1.690.767	1.786.732	14.725	2.335	851.213
2022	813.046	950.209	935.453	84.139	392.499	28.565	77.572	125.459
2023	-35.899	329.156	33.062	52.116	492.336	24.404	-19.409	3.663
2024	514.405	806.858	161.056	217.918	3.043.797	591.308	1.082.756	1.0325.700
2025	390.290	623.593	256.676	187.336	-802.360	281.529	716.777	350.332
2026	-561.300	-615.000	-345.200	-337.300	-2.079.200	-355.300	-326.000	-442.400

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Jahresabschluss 2018-2025; Haushaltsplan 2026)

Planjahr	Gem. Ahlsdorf	Gem. Benndorf	Gem. Blankenheim	Gem. Bornstedt	Gem. Helbra	Gem. Hergisdorf	Gem. Klostermansfeld	Gem. Wimmelburg
2018	228.925	130.597	118.937	-20.706	103.691	20.476	-155.327	-219.096
2019	431.151	173.864	172.842	12.492	831.023	225.488	472.272	324.470
2020	-353.291	222.207	40.588	-3.899	1.592.868	95.321	197.830	268.836
2021	29.388	237.768	247.180	166.549	75.703	85.868	32.035	1.083.174
2022	-75.546	847.292	892.900	85.211	147.393	88.319	90.980	98.583
2023	10.143	336.763	70.194	46.694	1.941.236	81.351	64.244	-754.598
2024	430.026	822.754	170.404	282.264	3.223.578	607.037	1.022.882	1.328.663
2025	484.700	694.357	293.697	232.984	-749.765	384.319	732.201	341.682,26
2026	-499.900	-489.900	-313.100	-287.800	-1.911.200	-254.300	-284.600	-361.700

Erkennbar ist, dass alle Kommunen in einem 9 Jahreszeitraum mindestens 5 ausgeglichene Haushalte bzw. mindestens 6 positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen. Für das Haushaltsjahr 2026 weisen alle 8 Gemeinden einen Fehlbetrag aus sowie ein negatives Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Eine Ursache liegt hier in der Planung der Kreis- u. Verbandsgemeindeumlage. Aufgrund der Gesetzesänderung wurde diesbezüglich von höheren Hebesätzen ausgegangen.

Nach diesen Zahlen liegt bei keiner Gemeinde eine Verletzung der Mindestausstattung vor.

Freie Spitze:

Die Bezeichnung „freie Spitze“ resultiert noch aus dem ehemaligen kameralen Haushaltsrecht und stellte dort einen Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Sie berechnete sich über den dem Vermögenshaushalt zuzuführenden Überschuss des Verwaltungshaushalts, vermindert um ordentliche Kredittilgungen, notwendige Rücklagen (Gebührenüberdeckungen Kostenrechnenden Einrichtungen) und Kosten zur Kreditbeschaffung.

Auf doppelte Haushalte bezogen, ist anzunehmen, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein muss, um die Tilgungsraten aus Investitionskrediten zu finanzieren.

Bei Betrachtung der Haushalte 2018 bis 2026 ergibt sich folgendes Bild (gerundet volle EUR):

Gemeinde	HHJ	"freie Spitze"
Ahlsdorf	2018	-17.876
	2019	181.747
	2020	-605.326
	2021	-234.470
	2022	-332.189
	2023	-184.684
	2024	140.518
	2025	202.165
	2026	-499.900
Benndorf	2018	-52.556
	2019	29.228
	2020	75.175
	2021	113.118
	2022	707.729
	2023	243.082
	2024	761.197
	2025	686.186
	2026	-498.100
Blankenheim	2018	-391.889
	2019	-680
	2020	-135.525
	2021	87420
	2022	740.119

	2023	-31.224
	2024	140.104
	2025	269.265
	2026	-337.800
Bornstedt	2018	-108.892
	2019	-77.204
	2020	-96.833
	2021	73.757
	2022	-10.556
	2023	13.985
	2024	282.264
	2025	232.984
	2026	-300.600
Helbra	2018	-577.378
	2019	209.285
	2020	-159.200
	2021	-779.818
	2022	-195.918
	2023	1.690.458
	2024	2.894.540
	2025	-1.042.919
	2026	-2.097.500
Hergisdorf	2018	-229.852
	2019	12.528
	2020	-121.281
	2021	-132.811
	2022	-122.168
	2023	-113.894
	2024	462.470
	2025	348.640
	2026	-204.000
Klostermansfeld	2018	-420.991
	2019	177.369
	2020	-103.193
	2021	-247.337
	2022	-58.330
	2023	14.952
	2024	978.605
	2025	703.039
	2026	-351.400
Wimmelburg	2018	-262.395
	2019	280.355
	2020	223.890
	2021	1.032.436
	2022	149.949
	2023	-749.288
	2024	1.326.912
	2025	341.682
	2026	-361.700

Ersichtlich ist, dass nicht alle Mitgliedsgemeinden in jedem Jahr über eine freie Spitze verfügen, um aus eigener Kraft Investitionen finanzieren zu können. Es bedeutet auch, dass die Mitgliedsgemeinden teilweise die ordentliche Tilgung nicht durch eigene Einzahlungen erwirtschaften. Ursächlich hierzu ist vor allem, dass alle Gemeinden das Stark-II-Programm zur Umschuldung genutzt haben und sich hierbei der Tilgungszeitraum mit hohen Tilgungszahlungen verkürzt hat. Im Zeitverlauf ist erkennbar eine Verbesserung eingetreten. Dies resultiert bei einzelnen Gemeinden daraus, dass teilweise Investitionskredite vollständig zurückgezahlt sind, aber auch aus Jahren mit stark gestiegenen Gewerbesteuerzahlungen.

Im Jahr 2024 verfügten alle Mitgliedsgemeinden über eine freie Spitze. Zum aktuellen Stand verfügten alle Gemeinden bis auf die Gemeinde Helbra auch in 2025 über eine freie Spitze.

Kassenbestand, Kassenkredite und Liquiditätskredite beim Land

	Bankbestände Stand 30.12.2025	Kassenkredite Stand 30.12.2025
Ahlsdorf	- 2.399.089,12	2.635.000
Benndorf	+ 2.174.101,04	-
Blankenheim	+ 5.209,53	100.000
Bornstedt	- 316.050,40	540.000
Helbra	+ 389.511,98	-
Hergisdorf	- 1.236.358,52	1.345.000
Klostermansfeld	- 474.087,08	745.000
Wimmelburg	+ 2.034.562,59	-

Die Gemeinden Benndorf, Helbra und Wimmelburg nehmen keine Kassenkredite in Anspruch. Bei der Gemeinde Blankenheim ist die Inanspruchnahme minimal. Bei allen weiteren Gemeinden ist ein Rückgang an Liquiditätskrediten in den letzten Jahren erkennbar.

Darüber hinaus bestehen noch folgende Darlehen gegenüber dem Land aus gewährten Liquiditätshilfen, welche zurückzuzahlen sind, sofern nicht durch das Land weitere Bedarfszuweisungen bewilligt werden:

	Liquiditätshilfen Land Sachsen-Anhalt 2025	Liquiditätshilfen Land Sachsen-Anhalt 2026
Ahlsdorf	217.299	217.299 EUR
Benndorf	0	0 EUR
Blankenheim	0	0 EUR
Bornstedt	0	0 EUR
Helbra	189.887	189.887 EUR
Hergisdorf	0	0 EUR
Klostermansfeld	0	0 EUR
Wimmelburg	0	0 EUR

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 31.12.2024:

	Rücklagen	Nichtdurch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Überschuldung)
Ahlsdorf	-	1.512.076,05
Benndorf	2.091.411,82	
Blankenheim	621.289,40	
Bornstedt	552.403,30	
Helbra	5.825.172,06	
Hergisdorf	1.064.804,71	
Klostermansfeld	553.277,72	
Wimmelburg	1.464.886,35	

Mit Ausnahme der Gemeinde Ahlsdorf verfügen alle Gemeinden über Rücklagen aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse.

Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist Grundlage für die Haushaltsplanung und Haushaltswirtschaft der Kommunen, die der finanziellen Leistungsfähigkeit anzupassen sind. Gemäß § 161 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind die Kommunen gesetzlich dazu verpflichtet, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statischen Landesamt Sachsen-Anhalt ihre Haushaltseckdaten zur Feststellung und Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen

Im Rahmen dieses Systems werden unterschieden:

1. Gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit
2. eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
3. gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
4. Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit

Nach dem Haushaltskennzahlensystem des Landes Sachsen-Anhalt ergibt sich für die Mitgliedsgemeinden 2025 im Vergleich zu 2024 folgendes Bild der dauernden Leistungsfähigkeit:

	Leistungsfähigkeit 2024	Leistungsfähigkeit 2025
Ahlsdorf	gefährdet	eingeschränkte
Benndorf	gesichert	gesichert
Blankenheim	weggefallen	gesichert
Bornstedt	gesichert	eingeschränkte
Helbra	gesichert	gesichert
Hergisdorf	gefährdet	gefährdet
Klostermansfeld	gesichert	gesichert
Wimmelburg	gesichert	gesichert

Mit Ausnahme von Bornstedt hat sich die Leistungsfähigkeit aller Kommunen gebessert. 5 von 8 Kommunen weisen eine gesicherte Leistungsfähigkeit auf im Haushaltsjahr 2025.

Laut der Verordnung zum kommunalen Haushaltskennzahlensystem (KomHKSVO) bedürfen Kommunen mit gefährdeter und weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit der Unterstützung zur Wiederherstellung selbiger.

Entwicklung Steuerkraft und allgemeine Zuweisungen

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Verbandsgemeindeumlage 2026 ist die Steuerkraft, welche sich aus den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer (netto), der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer der Jahre 2024 sowie den allgemeinen Zuweisungen für das Jahr 2025 zusammensetzt. Über einen Betrachtungszeitraum von 8 Jahren ergibt sich folgendes Bild:

	Summe Steuerkraft und allg. Zuweisungen								Differenz 2025 / 2026
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 vorläufig	
Ahlsdorf	1.207.958	1.294.848	1.327.490	1.354.764	1.347.178	1.400.908	1.613.670	1.678.844	+65.174
Benndorf	1.648.053	1.679.140	1.639.317	1.937.498	1.668.436	1.815.922	2.019.870	2.129.563	+109.693
Blankenheim	949.577	954.758	931.130	938.030	1.038.183	1.108.004	1.088.720	1.151.805	+63.085
Bornstedt	630.986	632.919	666.442	699.531	727.597	752.887	842.158	877.877	+35.719
Helbra	3.087.039	3.153.714	4.053.180	3.787.834	3.504.445	3.555.126	5.362.198	4.213.756	-1.148.442
Hergisdorf	1.121.895	1.147.292	1.180.487	1.224.048	1.315.185	1.283.390	1.558.779	1.608.184	+49.405
Klostermansfeld	1.704.998	2.041.432	2.102.438	2.030.602	2.143.354	2.075.147	2.324.569	2.519.964	+195.395
Wimmelburg	883.378	912.768	947.226	948.071	1.578.860	465.254	1.245.394	1.252.385	+6.991
Gesamt	11.233.884	11.816.871	12.847.710	12.920.378	13.323.238	12.456.638	16.055.358	15.432.378	-622.980

Ersichtlich ist, dass die zu berücksichtigende Steuerkraft inklusive allgemeinen Zuweisungen im Jahr 2026 gesunken ist.

Abschöpfungsquote

Ein Kriterium für die Festlegung des Hebesatzes ist die Betrachtung der Abschöpfungsquote. Diese beschreibt, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeindeumlage mit den weiter zu zahlenden Umlagen (Kreis- und Gewerbesteuerumlagen) zu den Steuereinnahmen und weiteren FAG Zuweisungen steht (Die Tabelle gibt den Stand der Planungen 2026 zum Januar 2026 – erneute Zuarbeit zur Abwägung Kreisumlage- wieder Quote Saldo 4).

Gemeinde	durchschnittliche Abschöpfungsquote 2019-2028
Ahlsdorf	81,42 %
Benndorf	79,26 %
Blankenheim	76,18 %
Bornstedt	80,13 %
Helbra	83,36 %
Hergisdorf	77,69 %
Klostermansfeld	77,51 %
Wimmelburg	82,55 %

Erkennbar ist, dass im Schnitt 81,01 % der FAG-Erträge und Steuererträge durch Umlagezahlungen abfließen, wobei sich im Ergebnis der bereits geprüften Jahresabschlüsse ein positiveres Bild abzeichnet, also die Abschöpfungsquote nicht in der Höhe besteht.

zukünftiger Investitionsbedarf der Mitgliedsgemeinden

In allen Gemeinden besteht Investitionsbedarf in den Bereichen Straßen, Brücken und Gebäuden. Es ergeben sich in allen Mitgliedsgemeinden Bedarfe in Millionenbeträgen. Für die Abwägung zur Kreisumlage wurde insgesamt Investitionsbedarf in Höhe von rd. 62 Mio. EUR gemeldet.

Freiwillige Leistungen der Gemeinde

Freiwillige Leistungen der Gemeinden sind Aufgaben, bei denen die Kommune über das „Ob und das Wie“ der Aufgabenerfüllung frei entscheiden kann. Beispiele hierfür sind: Kultur und Sport.

Die Mitgliedsgemeinden haben aufgrund der Pflicht zur Haushaltskonsolidierung ihre freiwilligen Leistungen stark eingeschränkt. Alle Mitgliedsgemeinden, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, liegen unter dem Rahmen zur Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG LSA.

Konsolidierungspotential Gemeinden

Die Gemeinden haben in den letzten Jahren strikte Konsolidierungsmaßnahmen durchgeführt. Im Jahr 2025 wurden im Zuge der Grundsteuerreform in sämtlichen Gemeinden die Steuerhebesätze im Bereich der Grundsteuern angehoben, um die gleichen Einnahmen zu erzielen, wie bisher.

Weitere Konsolidierungsmaßnahmen werden stetig geprüft. Das Land hat mit Erlass des MI vom 30.09.2024 (veröffentlicht im Ministerialblatt 45/2024 vom 23.12.2024) neue Maßstäbe für die aufsichtsrechtliche Tätigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden gegeben. Diese werden im Zuge der Aufstellung der zukünftigen Haushalte näher zu betrachten sein, insbesondere bei den Gemeinden, wo die Leistungsfähigkeit nach HKS als gefährdet oder dauernd weggefallen gilt.

2. Finanzlage und –bedarf der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde erfüllt die Aufgaben der Aufstellung, Änderung und Ergänzung oder Aufhebung der Flächennutzungspläne, der Trägerschaft der allgemein bildenden öffentlichen Schulen, der Errichtung und Unterhaltung von überörtlichen Sozial-, Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, die Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz, die Aufgabe der Straßenbaulast der überörtlichen Gemeindestraßen, die Aufgaben nach dem Wassergesetz einschließlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Aufgaben nach dem Schieds- und Schlichtungsgesetz, die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz und die Aufgaben der Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten nach § 29 KVG. Daneben erfüllt die Verbandsgemeinde noch alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 90 Abs. 2 Satz 1 KVG) und die von den Mitgliedsgemeinden gesondert freiwillig übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen sowie die hierbei zu erzielenden Erträgen und Einzahlungen werden im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde eingearbeitet. In Höhe des dabei verbleibenden Finanzierungsfehlbetrages erhebt die Verbandsgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage.

Der Finanzierungsfehl (ohne Umlageerhebung) stellte sich wie folgt dar (2019-2025 teilweise vorläufige Abschlüsse):

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Saldo lfd. Verw.tätigkeit	-4.768.182,96	-5.261.155,07	-5.086.392,49	-5.067.792,84	-6.416.531,49	-6.777.621,66
Saldo Invest. tätigkeit	-980.974,82	-385.413,79	-556.812,26	+15.384,73	-21.194,50	-99.535,90
Saldo Finanz.-tätigkeit						
Einzahl. Investitionskredit	+ 300.000,00	-	+420.400,00	-	+231.000,00	+121.200
Auszahlungen Tilg. Investitionskredite	-201.881,96	-232.411,85	-210.556,43	-207.625,49	-237.595,51	-181.577,66
Gesamt	-5.651.039,74	-5.878.980,71	-5.433.361,18	-5.260.033,60	-6.444.321,50	-6.937.535,22
Erhobene Umlage	5.376.677,00	5.464.132,00	5.250.841,00	5.416.425,00	5.062.378,00	5.619.286,00

Die Bankbestände und Liquiditätskredite entwickelten sich wie folgt:

	Bankbestand 31.12.	Liquiditätskredit 31.12.
2019	558.636,23	
2020	798.763,95	
2021	426.126,15	
2022	294.736,51	
2023	690.446,27	200.000
2024	709.904,63	1.540.000
2025	555.764,82	2.725.000

Die „freie Spitze“ der Verbandsgemeinde, also der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung stellt sich im Jahreszeitraum wie folgt dar:

Jahr	„Freie Spitze“
2018	129.384,03
2019	597.815,77
2020	876.307,08
2021	-29.434,92
2022	-46.107,92
2023	+141.006,67
2024	-1.591.749,00
2025	-1.339.913,32

Es ist ersichtlich, dass die Verbandsgemeinde ab 2024 keine Mittel für eigene Investitionstätigkeit mehr zur Verfügung hat.

Umlagen der Mitgliedsgemeinden

Die Umlagezahlen der einzelnen Mitgliedsgemeinden haben sich wie folgt entwickelt:

Gemeinde	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ahlsdorf	543.119	563.633	589.156	564.581	550.576	547.622	569.329	564.785
Benndorf	724.693	768.982	764.009	697.202	787.399	678.052	737.991	706.955
Blankenheim	450.155	443.073	434.415	396.010	381.215	421.831	450.293	381.052
Bornstedt	283.335	294.418	287.978	283.438	284.289	295.737	305.973	294.755
Helbra	1.433.323	1.440.412	1.434.940	1.723.817	1.539.376	1.425.639	1.444.803	1.876.769
Hergisdorf	504.457	523.476	522.017	502.061	497.453	534.918	521.570	545.573
Klostermansfeld	929.544	795.552	928.852	894.167	825.237	871.023	843.340	813.599
Wimmelburg	390.636	412.184	415.309	402.855	385.296	641.603	189.079	435.888
	5.259.262	5.241.730	5.376.676	5.464.131	5.250.841	5.416.425	5.062.378	5.619.376
Umlage in %	46,66	46,66	45,5	42,53	40,64	40,64	40,64	35,00

Finanzmittelbedarf der Verbandsgemeinde 2026

Seitens des Fachdienstes Finanzen wurde mit Emailrundschriften vom 18.06.2025 an alle Mitarbeiter des Hauses der Beginn der Haushaltsaufstellung angezeigt und bis zum 31.07.2025 Gelegenheit gegeben, die entsprechenden Planzahlen zuzuarbeiten.

Die gemeldeten Investitionsmaßnahmen wurden einzeln mit den zuständigen Mitarbeitern besprochen und entsprechend im Haushaltsplan eingearbeitet bzw. bei Unklarheiten zunächst in einer separaten Übersichtsliste festgehalten.

Im Rahmen einer Haushaltsklausur am 09.10.2025 mit den Verbandsgemeinderäten wurden einzelne Haushaltszahlen diskutiert. Eine Verschiebung von Unterhaltungsmaßnahmen ist kaum noch möglich. Im Ergebnis dieser Überarbeitung ergibt sich 2026 folgender Finanzbedarf:

	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.830.300
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.543.700
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-9.713.400
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.172.400
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.503.000
Saldo Investitionstätigkeit	-1.330.600
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	1.330.600
Auszahlungen für Tilgung von Krediten	196.000
Saldo Finanzierungstätigkeit	+1.134.600
Kontostand zu Beginn 2025	-2.166.900
Gesamtbedarf	-12.076.300

Anzumerken ist hierzu, dass das Finanzausgleichsgesetz keine Investitionspauschale für Verbandsgemeinden vorsieht. In § 16 FAG LSA ist jedoch geregelt, dass die Verbandsgemeinden einen in der Haushaltssatzung zu bestimmenden Anteil an der Investitionspauschale der Gemeinden vorsieht. Die Verbandsgemeinde erhält seit dem Haushaltsjahr 2017 einen Anteil der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden in Höhe von 12,5 v.H., was im Jahr 2026 einem Betrag von 75.300 EUR entspricht. Diese werden vorrangig für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Verwaltung, sowie der Schulen und Kindertagesstätten eingesetzt. Dies ist auch im Haushaltsjahr 2026 vorgesehen.

Um die eingeplanten Investitionsmaßnahmen zu finanzieren ist eine Krediteinzahlung in Höhe von 1.330.600 EUR eingeplant.

zukünftiger Investitionsbedarf

Der Investitionsbedarf wird sich auch in Zukunft auf die von den Mitgliedsgemeinden bereits durch die Verwaltungsreform 2010 übernommenen Aufgaben im Bereich Brandschutz, Grundschulen, Kindertagesstätten erstrecken. Hierbei handelt es sich um pflichtige Aufgaben.

Darüber hinaus wird im und am Verwaltungsgebäude sowie in der Ausstattung des Verwaltungsgebäude Investitionsbedarf bestehen bleiben, um die Verwaltung leistungsfähig zu halten. Der Investitionsbedarf in den nächsten 4 Jahren wird auf rd. 5,5 Mio. Euro geschätzt.

Freiwillige Leistungen der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde erfüllt in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden folgende freiwillige Aufgaben:

- Betreibung des Neptunbades
- Betreibung der Mehrzweckhalle in Blankenheim (Aufgrund der Schulschließung ist dies als freiwillige Aufgabe einzustufen)

Auch die Verbandsgemeinde liegt unter dem Rahmen zur Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG LSA.

Konsolidierungspotential

Das Ministerium für Inneres und Sport hat in der Haushaltsanalyse 2018 folgendes herausgestellt:

	Was ist zu tun	Potential
Zentrale Dienste	Überprüfung Leistung „Kommunalanzeiger“	10.000
Zentrales Beschaffungs- und Vergabewesen	Dienstleistungsverträge (Energie, Gas, Versicherungen, Reinigung)n ach Marktsondierung kündigen und neu ausschreiben	20.000
Management Sachvermögen	Überarbeitung Reinigungskonzept	25.000
Grundschulen	Änderung Schulbezirke (Bornstedt)	20.000
	Reduzierung Sekretärinnen	35.000
	Überarbeitung Reinigungskonzept	45.000
	Einführung eines pädagogischen Energieeinsparkonzeptes	5.000
Bibliotheken	Ehrenamtliche Führung	7.000
Kindertagesstätten	Überprüfung Reinigungskonzept und Einsatz Hausmeister	20.000
	Einführung eines pädagogischen Energieeinsparkonzeptes	5.000
Bereitstellung Bäder	Übertragung Freibad an Verein oder Pächter	15.000

Zu beachten ist hierzu jedoch, dass nicht alle in der Analyse aufgeführten Potentiale umsetzbar bzw. auch vernünftig sind. So ist die Änderung der Schulbezirke aufgrund der Entfernung Bornstedt zu Helbra und des fehlenden Schülerverkehrs nur bedingt umsetzbar. Andere in der Analyse enthaltenen Punkte wurden bereits geändert, so z.B. die Personalbemessung in den Kitas (hier: Erzieher/innen) und die Anpassung der Richtlinie des Landkreises (keine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde).

Der Kommunalanzeiger wurde zum 01.01.2025 auf eine Stückzahl von 1.000 Exemplaren reduziert. Es erfolgt damit keine Verteilung mehr in jeden Haushalt. Eine Reduzierung der Kosten konnte so erreicht werden.

Zu den Bibliotheken bleibt festzuhalten, dass der Verbandsgemeinderat mittlerweile die Schließung beschlossen hat und daher keine Personalkosten bzw. Sachkosten hierfür anfallen.

Im Jahr 2023/2024 erfolgte der Versuch, die Reinigungsverträge inklusive Personalübergang neu auszuschreiben. Dies jedoch erfolglos. Die Neuausschreibung bzw. Anpassung der Reinigungsverträge bleibt daher als Aufgabe bestehen und ist im Haushaltsjahr 2026 eingeplant.

Die Stunden der Sekretärinnen in den Grundschulen konnten nicht gesenkt werden. Seitens der Direktorinnen der Grundschulen wird die Reduzierung der Stunden abgelehnt.

Aufgrund der Abhängigkeit der Verbandsgemeinde von den Umlagezahlungen der Mitgliedsgemeinden verabschiedete auch die Verbandsgemeinde (bis 2023 auf freiwilliger Basis) ein Haushaltskonsolidierungskonzept.

Mit dem Haushalt 2025 ist erstmalig ein Pflichtkonsolidierungsprogramm zu erlassen. Grundlage hierfür bildete der Runderlass zur Haushaltskonsolidierung auf welchen weiter oben bereits eingegangen wurde.

3. Ermittlung /Abwägung der Höhe des Verbandsgemeindeumlagesatzes

- Die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Verbandsgemeindeumlage betragen lt. Statistischem Landesamt 15.432.378 EUR und **sinken** damit gegenüber dem Vorjahr **um 622.980 EUR**.
- Um das Defizit im Ergebnishaushalt i.H.v. 9.950.800 EUR entsprechend § 98 KVG LSA auszugleichen, ist ein Hebesatz von 64,48 v.H. erforderlich.
Hierbei würde im Finanzhaushalt ohne Berücksichtigung des Anfangsbestands ein positiver Betrag von 41.400 EUR verbleiben. (Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes von -2.166.900 würde dennoch ein negativer Endbestand von 2.125.500 EUR verbleiben. (Variante 1)
- Um das Defizit des Finanzhaushalts (Saldo lfd. und Tilgung) in Höhe von 9.909.400 EUR auszugleichen, ist ein Hebesatz von 64,21 v.H. erforderlich.

Hierbei verbleibt im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag in Höhe von 41.400 EUR. (Variante 2)

- Bei gleichbleibendem Hebesatz wie 2025 (35,00 v.H.) würde die Verbandsgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage in Höhe von 5.401.300 EUR erhalten. Beide Haushalte würden mit einem Fehlbetrag abschließen. Im Ergebnisplan würde sich der Fehlbetrag auf 4.549.500 EUR und im Finanzhaushalt auf 4.508.100 EUR belaufen. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes von -2.166.900 EUR beläuft sich der Finanzmittelbestand auf -6.675.000 EUR. Dieser wäre durch einen Liquiditätskredit zu finanzieren. (Variante 3)
- Bei gleichbleibender Verbandsgemeindeumlage absolut wie 2025 (5.619.376EUR) würde sich ein Hebesatz in Höhe von 36,41 v.H. ergeben. Hierbei wären auch sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen. Im Ergebnishaushalt verbleibt ein Defizit von -4.331.900 EUR, im Finanzhaushalt verbleibt ein Saldo in Höhe von -4.290.500 EUR. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes -6.457.400EUR (Variante 4).
- Bei gleicher Aufteilung des gesamten geplanten Finanzdefizites der Mitgliedsgemeinden und Verbandsgemeinde in Höhe von 7.477.000 EURO ohne Berücksichtigung der Finanzmittelbestände am Anfang des Haushaltsjahres (50 % Verbandsgemeinde – 50 % Mitgliedsgemeinden) würde sich ein Hebesatz von 40,00 v.H. ergeben. Hierbei wären auch sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen. Im Ergebnishaushalt verbleibt ein Defizit von -3.777.900 EUR, im Finanzhaushalt verbleibt ein Saldo in Höhe von -3.736.500 EUR. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes -5.903.400 EUR (Variante 5).

Die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf den Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden stellt sich wie im folgenden Punkt 4 aufgezeigt, dar.

4. Auswirkungen der einzelnen Variantenvorschläge auf die Liquidität der Mitgliedsgemeinden und Verbandsgemeinde

	Mitgliedsgemeinden komplett	Verbandsgemeinde
geplante Finanzbedarfe 2026 mit Umlagezahlungen	-4.362.400	
Finanzbestand 31.12. ohne geplante Umlagezahlungen	2.432.400	-9.909.400
Auswirkungen auf Finanzbestand mit einer		
Umlage von 64,48% (Variante 1)	-7.518.400	+41.400
Umlage von 64,21% (Variante 2)	-7.477.000	0,00
Umlage von 35,00% (Variante 3)	-2.968.900	-4.508.100
Umlage von 36,41% (Variante 4)	-3.186.500	-4.290.500
Umlage von 40,00% (Variante 5)	-3.740.500	-3.736.500
Umlage von 15,76%	0,00	-7.477.000

Alle Werte sind ohne Berücksichtigung des Anfangsbestandes.

5. Zusammenfassung

Die Festsetzung des Hebesatzes ist eine politische Entscheidung der Verbandsgemeinderatsmitglieder.

Die Verbandsgemeinde übernimmt neben den eigenen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben kraft Gesetz die Erledigung sämtlicher Verwaltungsaufgaben für die Mitgliedsgemeinden.

Die Bedarfe der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde stehen sich prinzipiell gleichrangig gegenüber.

Es sind nicht die einzelnen Gemeinden, sondern die Gesamtheit der Gemeinden zu betrachten.

Die Haushalte der Mitgliedsgemeinden haben sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Liquiditätskredite konnten abgebaut werden, teilweise auch durch die Gewährung von Bedarfszuweisungen. 3 von 8 Kommunen können bereits finanzielle Mittel anlegen und Zinsen erwirtschaften.

Keine Mitgliedsgemeinde unterschreitet dauerhaft die durch das Grundgesetz geschützte finanzielle Mindestausstattung.